

- durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
 7. Sprengungen,
 8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
 10. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldüngern,
 11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
 12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
 13. Gärfuttermieten,
 14. Durchleiten von Abwasser,
 15. Neuanlage von Drängräben,
 16. Fischteiche,
 17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
 18. Campingplätze, Sportanlagen,
 19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
 20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
 21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
 22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Naturschutzberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kalbach und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalte hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. August 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 38/1982 S. 1696

988

KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ vom 30. August 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Basaltberg Amöneburg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Amöneburg“ liegt im Amöneburger Becken in der Gemarkung Amöneburg im Kreis Marburg-Biedenkopf und besteht aus dem gleichnamigen Basaltberg mit Ausnahme der auf dem Gipfel liegenden von dem Naturschutzgebiet umschlossenen Stadt Amöneburg. Es hat eine Größe von ca. 31 ha. Die örtliche Lage des Naturschutz-

gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

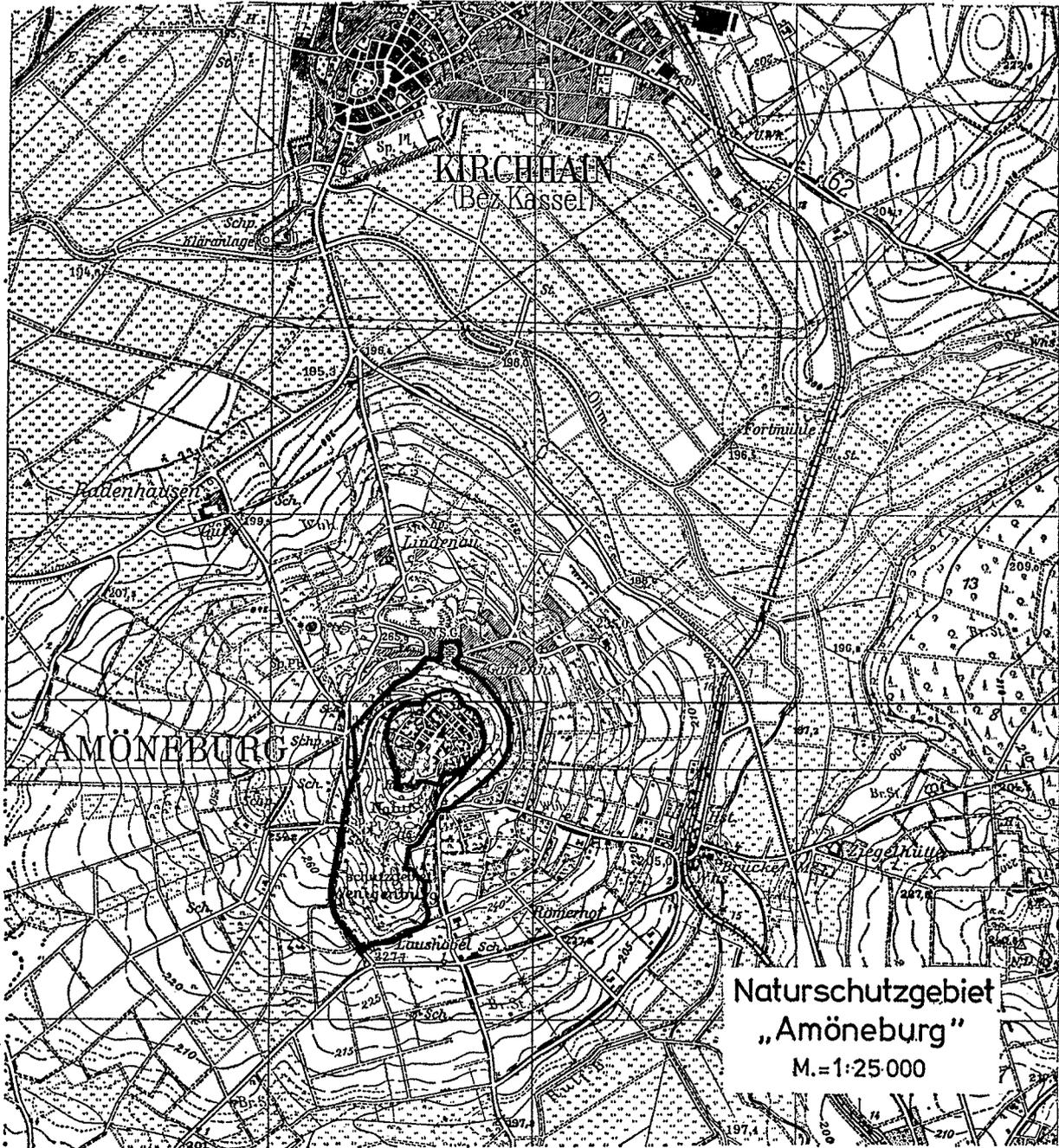
Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Amöneburg

- Flur 2, Flurstücke 252, 253, 296, 297, 300 bis 303, 304/1, 304/2, 305 bis 307, 385 bis 393, 394/1, 395 bis 398, 413, 447 bis 450 und 452 bis 457; die Kreisstraße K 30, Flurstück 299, von der nördlichen Flurstücksgrenze in südwestlicher Richtung auf einer Länge von 200 m bis zur Höhe der SW-Spitze des Flurstücks 300; die Kreisstraße K 30, Flurstück 399, von der nordöstlichen Flurstücksgrenze in südwestlicher Richtung auf einer Länge von 490 m bis zur Nordspitze des Flurstücks 397;

Gemarkung Amöneburg

- Flur 6, den Weg 451, von der östlichen Flurstücksgrenze in westlicher Richtung auf einer Länge von 155 Metern bis zur Biegung nach Nordosten;



Naturschutzgebiet
 „Amöneburg“
 M.: 1:25 000

den Weg 446 von der Flurstücksgrenze im Osten in westlicher Richtung auf einer Länge von 30 m bis zur Höhe des Flurstücks 272;

Flur 6 Flurstücke 198 und 199 sowie einen südlichen Zipfel des Flurstücks 267/2, dessen nördliche Abgrenzung zum übrigen Flurstück von der Verbindung des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 271 mit dem vermarkten Eckpunkt gebildet wird, bei dem die Westgrenze des Flurstücks 212 einen leichten Winkel formt;

Flur 14 Flurstücke 51 bis 58.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

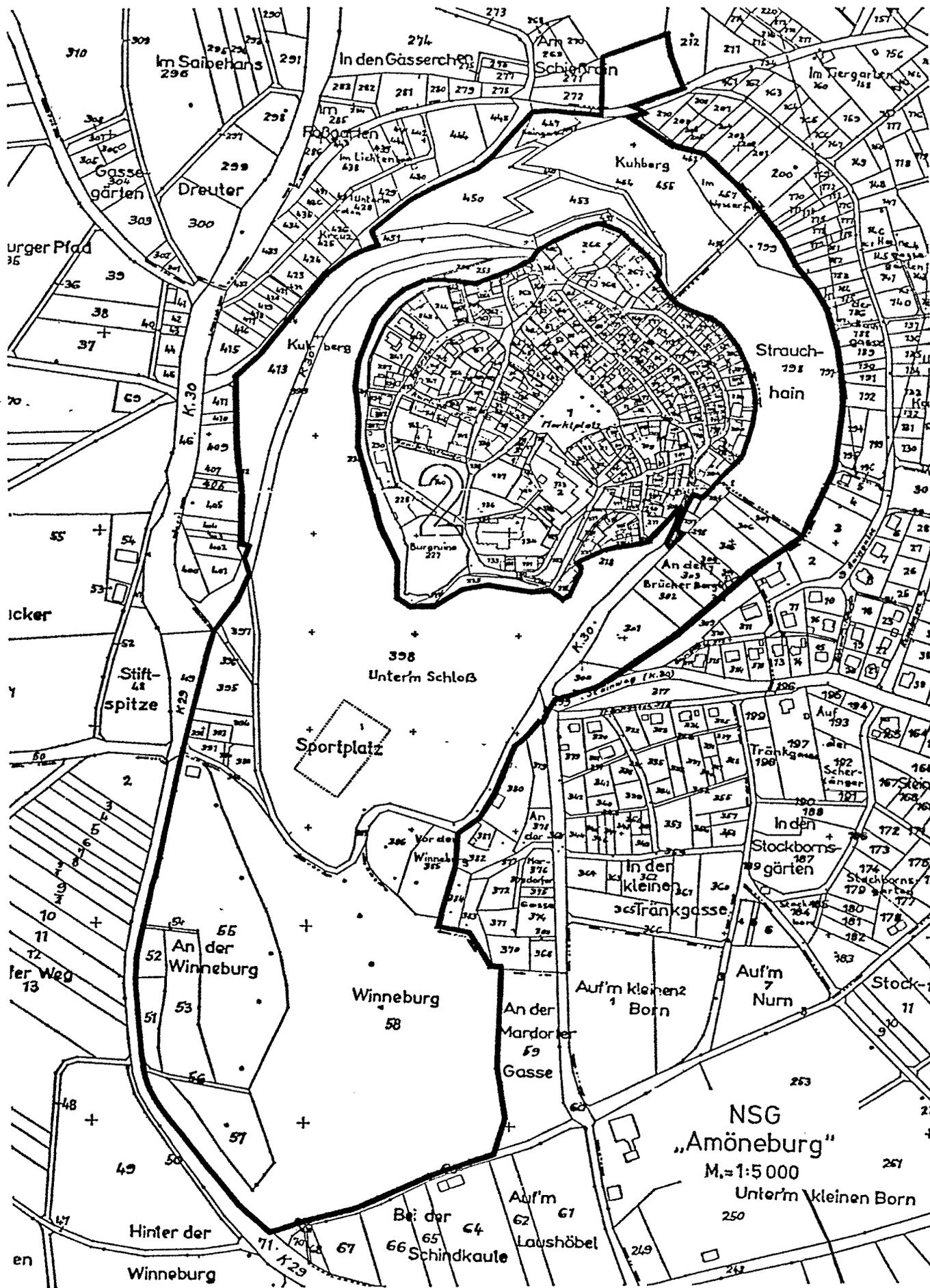
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den steil aufragenden Basaltstock als einzigartige erdgeschichtlich bedeutsame Form der Landschaft mit zahlreichen botanischen und zoologischen Besonderheiten zu sichern, zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;



6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Gelände außerhalb der verkehrsrechtlich freigegebenen Straßen und Wege zu befahren;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden
2. die Benutzung und Instandhaltung der von der oberen Naturschutzbehörde zugelassenen Erholungs- und Sporteinrichtungen;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Gelände außerhalb der verkehrsrechtlich freigegebenen Straßen und Wege befährt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 11).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 8

Die Polizeiverordnung des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 20. August 1927 über das Naturschutzgebiet Amöneburg wird hiermit aufgehoben.

Kassel, 30. August 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**

St.Anz. 38/1982 S. 1698

BUCHBESPRECHUNGEN

VOB im Bild — Regeln für die Ermittlung und Abrechnung aller Bauleistungen. Nach den Bestimmungen in den Allgemeinen Technischen Vorschriften (Teil C) der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Von Baudirektor Dipl.-Ing. Hans von der Damerau und Architekten August Tauter a. t. 1982, 9., überarb. Auflage zur VOB 1979. 400 S., 969 grüßtenfalls farbigen Abb., 21 × 26 cm, geb. 96,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, 5000 Köln-Braunsfeld.

Die Abrechnungsbestimmungen in den Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB sind im Wort-Text nicht immer schnell und leicht verständlich. Auch werden die Bestimmungen nicht immer einheitlich verstanden und aus der Sicht des Betroffenen, ob Auftraggeber oder Auftragnehmer, unterschiedlich ausgelegt. Das führt zu Streitigkeiten, die Schaden und weiteren Verlust mit sich bringen. Das vorliegende Werk möchte zu seinem Teil helfen, Erleichterung, Vereinfachung und Rationalisierung der Arbeit möglich zu machen, sowie in Zweifelsfällen klärend und erläuternd zu wirken. Die Verfasser des Werkes haben jahrzehntelang im Deutschen Verdingungsausschuß für Bauleistungen an der Erarbeitung der nach der VOB verbindlichen Bestimmungen maßgeblich mitgewirkt. Sie stellen ihre persönlichen Erkenntnisse und Erfahrungen, die sie hierbei gewonnen haben, allgemein zur Verfügung.

In der vorliegenden „VOB im Bild“ wurde anstelle des Wortes die Zeichnung gesetzt. Mit einem Blick soll der Techniker, Architekt oder Handwerker bei Aufstellung oder Prüfung einer Baurechnung den Kern der VOB-Bestimmung schnell und klar erfassen können. Die zweifarbige Ausführung der Zeichnungen erleichtern dabei den Überblick. Blaue Unterstrichungen oder Umrahmungen machen sofort deutlich, wie die Bauleistung zu ermitteln ist, ob z. B. Öffnungen zu übermessen sind, wo bei der Errechnung von Öffnungsgrößen die Grenzen liegen, welche Bauteile zu übermessen und welche abzuziehen sind, oder wo Vereinfachungen zulässig sind. Die eindeutige Darstellung des Grundsätzlichen macht es leicht, auch besonders gelagerte Einzelfälle selber schnell zu lösen. Theoretische Erörterungen sind vermieden, da das Werk ausschließlich der praktischen Arbeit dienen soll.

Die vorliegende 9. Auflage wurde auf der Grundlage der VOB Ausgabe 1979 überarbeitet und bringt einige Änderungen zum besseren Verständnis der Abrechnungsbestimmungen, die sich aus Anregungen aus dem Benutzerkreis des Kommentars ergeben haben. Durch die Neufassung von DIN 4124 war auch eine teilweise Überarbeitung von DIN 18 300 „Erdarbeiten“ notwendig.

Abschließend ist zu bemerken, daß dieses Werk seit Jahren für jeden am Bau Beteiligten ein unentbehrliches Arbeitshandbuch darstellt und uneingeschränkt empfohlen werden kann.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Sprengstoff-Recht. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften, die bundeseinheitlich über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Einfuhr und Beförderung erlassen wurden, mit Erläuterung der Herausgeber, Begründet von Dipl.-Ing. Walter Bäck, MinRat a. D., und von Dipl.-Ing. Klaus Breitel, MinRat, weitergeführt von Dipl.-Ing. Klaus Breitel, MinRat im Hess. Sozialministerium, Wiesbaden. Loseblattsammlung, DIN A 5, drei Kunststoffordner, 17. Erg.Liefg., Gesamtwerk 164,— DM, Seitenpreis für Ergänzungslieferungen 0,40 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die in drei Abschnitte gegliederte Sammlung enthält in ihrem ersten (Grundwerk) die behördlichen Vorschriften und Regelungen über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Einfuhr. Außer den Vorschriften des Bundes auf diesem Gebiet (Sprengstoffgesetz mit fünf Durchführungsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift) sind auch Regelungen der Bundesländer über Zuständigkeiten, Gebühren und Ausführungsregelungen aufgenommen worden. Sehr bald fällt dem Leser auf, daß die Herausgeber der Loseblattsammlung nicht nur eine Zusammenstellung wichtigster gesetzlicher Vorschriften beabsichtigen, sondern für den Benutzer eine umfassende Sammlung von Vorschriften und Regelungen zusammengetragen haben, die im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betracht zu ziehen sind. So findet man z. B. die ungekürzten Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Anlagen I und II zum Sprengstoffgesetz) in der neuesten Fassung. Der Leser kann sich über Prüfvorschriften und Anerkennungsgrundsätze für sprengtechnische Lehrgänge informieren. Es ist nachzulesen, welche Bestimmungen auf Grund der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe oder der Zellhorrichtlinie für explosionsgefährliche Stoffe gelten.

Der zweite Abschnitt der Sammlung (Ergänzungsband 1) enthält Vorschriften über die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe. Der Transport gefährlicher Güter außerhalb von Betrieben wird durch die Bestimmungen des Verkehrsrechts geregelt. Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffrechts sind gefährliche Güter insbesondere der Klassen 1a bis 1c, 5.1 und 5.2 nach Verkehrsrecht. Die wichtigen verkehrsrechtlichen Vorschriften sind ungekürzt enthalten: Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und die darauf erlassenen Verordnungen für den Eisenbahn- und den Straßenverkehr, außerdem die verkehrsrechtlichen Bestimmungen für die Beförderung auf Binnenwasserstraßen und für den Seeverkehr. Die für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe zu beachtenden Vorschriften umfassen nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ableberung des explosionsfähigen Stoffes sowie die zeitweiligen Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, die Vorbereitungs- und Abschlußhandlungen (das Verpacken und Auspacken der explosionsgefährlichen Stoffe, das Be- und Entladen). Die diesbezüglichen und vorwiegend materiellen Vorschriften sind für die einzelnen Stoffklassen in den Anlagen der verkehrsrechtlichen Verordnungen enthalten. In die Sammlung wurden die für die explosionsgefährlichen Stoffe relevanten Bestimmungen aufgenommen.

Im dritten Abschnitt (Ergänzungsband 2) findet man eine Zusammenstellung berufsgenossenschaftlicher Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter, die bei der Herstellung und Lagerung oder bei der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu beachten sind. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergänzen die behördlichen insbesondere bei der Handhabung von explosionsgefährlichen Stoffen im betrieblichen Bereich. Sie sind das einschlägige Vorschriftenwerk zur Verhütung von Unfällen.

Die Loseblattsammlung verdient Beachtung. Sie sollte jedem zur Verfügung stehen, der sich mit explosionsgefährlichen Stoffen befaßt, sei es als Unternehmer, als Beschäftigter oder in betrieblicher, gewerbeaufsichtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Aufsichtsfunktion. Die umfangreiche Sammlung läßt hinsichtlich ihrer Vollständigkeit keinen Wunsch übrig und gewährleistet trotz der Fülle von Vorschriften eine übersichtliche Darstellung im Detail.

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Helmut Dübeld